

Anlage 1:

Die Entwicklung der BauNVO seit 1962

Der Ursprungsfassung vom 01.08.1962 (**BauNVO 1962**) lag das Vorstellungsbild einer nach Funktionsbereichen sauber gegliederten und aufgelockerten Stadt oder sonstigen Siedlungseinheit zugrunde, in der Mischungen der Nutzungsarten möglichst vermieden werden. Dieses Vorstellungsbild war sowohl in der Städtebautheorie als auch in der städtebaulichen Praxis umstritten und wurde in seiner Flexibilität alsbald in Frage gestellt, was in der Folge zu zahlreichen Änderungen führte.

Die 1. Änderungsverordnung der BauNVO trat am 01.01.1969 in Kraft (**BauNVO 1968**). Gegenüber der Ursprungsfassung sind zahlreiche Abweichungen festzustellen. Eine wesentliche Änderung beinhaltete eine flexiblere Handhabung der bisherigen Vorschriften. So wurde nun eine Gliederung der einzelnen Baugebiete nach der Art der zulässigen Nutzungen gestattet, obwohl dies der Verordnungstext im § 1 BauNVO noch nicht allgemein vorsah. Nach der BauNVO 1962 bestand die *horizontale Gliederung* nur in den Gewerbe- und Industriegebieten. Nunmehr wurde sie auch für Dorf- und Kerngebiete eingeführt (§ 5 Absatz 3, § 7 Absatz 5 BauNVO 1968). Neben dieser horizontalen Gliederung wurde die geschossweise *vertikale Gliederung* für allgemeine Wohngebiete, Misch- und Kerngebiete ermöglicht (§ 4 Absatz 5, § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 4 BauNVO 1968).

Am 01.10.1977 trat die 2. Änderungsverordnung in Kraft (**BauNVO 1977**). Diese Novellierung der BauNVO war aufgrund neuer Vorschriften im BBauG (heute BauGB) erforderlich geworden. Änderungen betrafen u.a. die §§ 1, 4a und 15 BauNVO. § 1 wurde um die Absätze 4 bis 9 erweitert. Absatz 4 ermöglichte nun die horizontale Gliederungsmöglichkeit in allen Baugebietstypen außer in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und Sondergebieten. Über die Absätze 5 bis 9 wurde es möglich, allgemein zulässige Nutzungen nur ausnahmsweise zuzulassen oder auch

ganz auszuschließen. Neu eingefügt wurde der § 4a - die besonderen Wohngebiete. Die geschossweise vertikale Gliederung war durch den neuen Absatz 7 des § 1 jetzt neben den Dorf-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten auch für die besonderen Wohngebiete möglich. Mit den Änderungen im § 15 wurde es möglich, Anlagen auch dann als unzulässig einzustufen, wenn die unzumutbaren Belästigungen und Störungen nicht nur das Baugebiet selbst treffen, sondern über die Baugebietsgrenzen hinausgehen.

Die 3. Änderungsverordnung trat am 01.01.1987 in Kraft (**BauNVO 1986**) und betraf lediglich den - für diese Arbeit unwichtigen - § 11 BauNVO.

Am 27.01.1990 trat die vierte und bis dato letzte bedeutende Änderungsverordnung der BauNVO in Kraft (**BauNVO 1990**). Den Anstoß für diese tiefgreifende Änderung der BauNVO gab das anstelle des BBauG 1987 neu in Kraft getretene Baugesetzbuch (BauGB). Die BauNVO musste vor allem wegen gewandelter urbanistischer Bedürfnisse und Ziele an das "neue Grundgesetz des Bauplanungsrechts"¹ angepasst werden. Es wurden Änderungen vorgenommen, die das bis dahin relativ starre Schema der Baugebietstypen auflockerten. Insbesondere enthält die Änderung von 1990 Neuregelungen zur besseren planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten wie Spielhallen. Außerdem wurde der § 1 BauNVO um den Absatz 10 erweitert, der die Überplanung von Bestandsgebieten, sog. Gemengelagen², erleichtern sollte. Das Dorfgebiet in § 5 BauNVO wurde fortentwickelt und schreibt keine vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung mehr vor. Vor allem wurde es für nicht wesentlich störendes Handwerk und Gewerbe geöffnet.

¹ Bröll, Helmut/Jäde, Henning: Das neue BauGB im Bild. Praxisbezogene Kommentierung des aktuellen Bauplanungsrechts. Stand 1986-Juni 2010, Kissing, Teil 5/2.1 S. 4

² Gemengelagen sind bebaute Gebiete, in denen Wohnen und Gewerbe nebeneinander vorgefunden werden